



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

An das  
Amt der NÖ Landesregierung  
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht  
Abteilung Kindergärten  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

per E-Mail: [post.k5@noel.gv.at](mailto:post.k5@noel.gv.at)

Wien, am 14. Oktober 2022

**Betrifft: K5-GV-1/185-2022 – Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 und des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **I. Präambel**

Der Behindertenanwalt ist gemäß § 13c Bundesbehindertengesetz (BBG) zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Er kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

### **II. Allgemeine Rechtsgrundlagen**

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und wirksame Teilhabe an



## ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).

Gemäß Art. 7 UN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Dazu fordert Art. 24 UN-BRK die Errichtung eines inklusiven und egalitären Bildungssystems als wesentliches Element und in weiterer Folge unabdingbare Voraussetzung für die wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft.

Zusätzlich ist noch auf Art. 9 UN-BRK betreffend die Barrierefreiheit und die diesbezügliche besondere Verantwortung öffentlicher Stellen und Einrichtungen, wie sie auch im BGStG zum Ausdruck kommt, zu verweisen.

### **III. Empfehlungen der Behindertenanwaltschaft**

Eingangs ist positiv zu erwähnen, dass die in § 4 Abs. 3 bis 5 NÖ Kindergartengesetz normierte Höchstzahl der Kinder in Kindergartengruppen herabgesetzt und zugleich der in §§ 14 Abs. 6 und 23 Abs. 8 NÖ Kindergartengesetz genannte Betreuungsschlüssel angepasst wird.

Die Behindertenanwaltschaft fordert allerdings, dass der erwähnte Betreuungsschlüssel, insbesondere in integrativen Kindergartengruppen, auch im Rahmen außerplanmäßigen Öffnungszeiten zur Anwendung kommt, um eine optimale inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderungen durchgehend zu gewährleisten.

In Bezug auf § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz weist die Behindertenanwaltschaft außerdem darauf hin, dass für Kinder mit Behinderungen ein adäquates, barrierefreies und ortsnahes Betreuungsangebot sichergestellt und dieses über die regulären Öffnungszeiten hinaus gewährleistet werden muss.

Hinsichtlich der in § 5 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz für das Kindergartenpersonal vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen, macht die Behindertenanwaltschaft



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

nachdrücklich auf die Notwendigkeit, die Absolvierung von Fortbildungen zu den Themen Kinder mit Behinderungen und Inklusion verpflichtend vorzusehen, um eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten, aufmerksam.

Die Behindertenanwaltschaft möchte weiters unbedingt betonen, dass Betreuungseinrichtungen generell barrierefrei ausgestaltet sein sollten – dies gilt umso mehr für die in § 10 Abs 3 NÖ Kindergartengesetz angeführten „Bewegungsräume“. In diesem Zusammenhang wird außerdem auf die Notwendigkeit der barrierefreien Gestaltung von Spiel- und Sportplätzen hingewiesen, da die barrierefreie Teilhabe an Spiel- und Sportplatzbesuchen, ebenso wie der barrierefreien Zugang zu und die Nutzbarkeit von Bewegungsräumen, einen wesentlichen Bestandteil der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen und deren soziale Inklusion in ihrer Peer-Group darstellt.

In Bezug auf das in § 18 NÖ Kindergartengesetz für die Aufnahme von Kindern in eine Betreuungseinrichtung vorausgesetzte Antragsverfahren, ist zudem dafür Sorge zu tragen, dass auch dieses mit Blick auf Eltern mit Behinderungen barrierefrei ausgestaltet wird.

Abschließend regt die Behindertenanwaltschaft aus Gründen der sprachlichen Gleichstellung von Kindern mit Behinderungen in Gesetzestexten hinsichtlich § 2 Z 9 und § 4 Abs 5 NÖ Kindergartengesetz dringend an, die Textierung dergestalt zu überarbeiten, als der Begriff „Kinder mit besonderen Bedürfnissen“ durch den Ausdruck „Kinder mit Behinderungen“ ersetzt oder ergänzt wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.<sup>a</sup> Elke Niederl  
(Stv. Behindertenanwältin)